

§1 Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragspartner

- 1 Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter den Mietgegenstand für die vereinbarte Mietzeit in Miete zu überlassen.
- 2 Der Mieter verpflichtet sich den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsvorschriften sorgfältig zu beachten die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen, den Mietgegenstand ordnungsgemäß zu behandeln und bei Ablauf der Mietzeit gesäubert und vollgetankt zurück zu geben.

§2 Übergabe der Mietgegenstandes

Der Vermieter übergibt den Mietgegenstand in einwandfreiem, betriebsfähigem und vollgetanktem Zustand mit samt den erforderlichen Unterlagen.

§3 Mängel bei der Übergabe des Mietgegenstandes

- 1 Der Mieter ist berechtigt den Mietgegenstand rechtzeitig vor Mietbeginn zu besichtigen und etwaige von ihm festgestellte Mängel zu rügen. Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Mieter.
- 2 Ansonsten ist der Mieter verpflichtet, bei Übergabe den Mietgegenstand auf erkennbare Mängel, welche den vorgesehenen Einsatz nicht unerheblich beeinträchtigen, zu untersuchen. Der Mieter ist mit Mängelrügen ausgeschlossen, wenn er der Untersuchungspflicht nicht nachkommt und von ihm festgestellte Mängel nicht unverzüglich schriftlich dem Vermieter anzeigt. Nachträglich aufgetretene Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
- 3 Der Vermieter hat rechtzeitig gerügt Mängel, die bei Übergabeborhanden waren, zu beseitigen. Die Kosten der Behebung solcher Mängel trägt der Vermieter. Der Vermieter ist auch berechtigt, dem Mieter einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen.
- 4 Lässt der Vermieter eine ihm gestellte angemessene Frist für die Beseitigung eines bei der Übergabe vorhandenen Mangels durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen, so hat der Mieter ein Rücktrittsrecht. Das Rücktrittsrecht des Mieters besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Beseitigung eines bei der Übergabe vorhandenen Mangels durch den Vermieter.
- 5 Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu besichtigen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet dem Vermieter die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt der Vermieter.

§4 Haftungsbegrenzung des Vermieters

1 Über § 3 hinausgehende, weitergehende Ansprüche, gleich aus welchem, auch deliktischem Rechtsgrund können vom Mieter nicht geltend gemacht werden. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind sowie für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers. Soweit die Haftung des Vermieters ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, angestellten Arbeitnehmer, Mitarbeitervertreter und Erfüllungsgehilfen. Die Haftungsfreizeichnung gilt nicht

- für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- wenn ein Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist
- wenn eine schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vorliegt, soweit die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird; jedoch nur hinsichtlich des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens
- wenn der Vermieter eine Beschaffenheitsgarantie übernommen hat
- wenn dem Vermieter sonstiges arglistiges Verhalten vorgeworfen werden kann. Der Haftungsausschluss gilt auch nicht für Ansprüche gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz

2 Wenn dem Vermieter die fahrlässige Verletzung einer Hauptpflicht oder sonstigen vertragswesentlichen Pflicht vorgeworfen wird, ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt; bei leichter Fahrlässigkeit auf 50% des vorhersehbaren Schadens.

3 Wenn durch Verschulden des Vermieters der Mietgegenstand vom Mieter nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, gelten unter Ausschluss der Ansprüche nach § 4 Abs. 1 die Regelungen in § 3 Abs. 3 entsprechend.

4 Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes anzugeben.

§5 Mietpreis und Zahlung, Abtretung zur Sicherung der Mietschuld

- 1 Der Berechnung der Miete liegt eine Arbeitszeit bis zu 8 Stunden täglich zugrunde. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der Fünf-Tage-Woche (Montag bis Freitag). Wochenendarbeiten, zusätzliche Arbeitsstunden und erschwerte Einsätze sind dem Vermieter anzuzeigen; sie werden zusätzlich berechnet.
- 2 Zu den Mietpreisen wird die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe zusätzlich berechnet.
- 3 Das Zurückbehaltungsrecht wegen Forderungen, die nicht aus dem Vertragsverhältnis herrühren und das Aufrechnungsrecht des Mieters bestehen nur bei vom Vermieter nicht bestrittenen oder rechtskräftigen festgestellten Gegenansprüchen des Mieters, nicht aber bei bestrittenen Gegenansprüchen.
- 4 Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Rechnungsbetrages länger als 14 Kalendertage nach schriftlicher Mahnung in Verzug oder ging ein Mieter gegebener Wechsel zu Protest, so ist der Vermieter berechtigt, den Mietgegenstand nach Ankündigung ohne Anrufung des Gerichts auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zu dem Mietgegenstand und den Abtransport zu ermöglichen hat,

abzuholen oder darüber anderweitig zu verfügen. Die dem Vermieter aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen; jedoch werden die Beträge, die der Vermieter innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer etwa durch anderweitige Vermietung erzielt hat oder hätte erzielen können, nach Abzug der durch die Rückholung und Neuvermietung entstandenen Kosten abgerechnet.

5 Der Mieter tritt in Höhe des vereinbarten Mietpreises, abzüglich erhaltener Kautions, seine Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag der Mietgegenstand verwendet wird, an den Vermieter ab. Der Vermieter nimmt die Abtretung an.

§6 Stilliegeklausel

1 Ruhen die Arbeiten auf der Arbeitsstätte, für die das Gerät gemietet ist, infolge von Umständen, die weder der Mieter noch der Auftraggeber zu vertreten hat (z.B. Frost, Hochwasser, Streik, Innere Unruhe, Kriegsereignisse, behördliche Anordnungen) an mindestens zehn aufeinander folgenden Tagen. so gilt ab dem 11. Kalendertag diese Zeit als Stilliegezeit.

2 Die auf bestimmte Zeit vereinbarte Mietdauer wird um die Stilliegezeit verlängert.

3 Der Mieter hat für Stilliegezeit 25 v. H. der dieser Zeit entsprechenden vereinbarten Monatsmiete bei Zugrundelegung eines täglichen Arbeitseinsatzes von 8 Stunden zu zahlen.

4 Der Mieter hat sowohl von der Einstellung der Arbeiten als auch von ihrer Wiederaufnahme dem Vermieter unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen und die Stilliegezeit auf Verlangen durch Unterlagen nachzuweisen.

§7 Unterhaltungspflicht des Mieters

1 Der Mieter ist verpflichtet.

- a) den Mietgegenstand vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen;
- b) die sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Mietgegenstandes auf seine Kosten durchzuführen
- c) notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig anzukündigen und unverzüglich durch den Vermieter ausführen zu lassen. Die Kosten trägt der Vermieter, wenn der Mieter und seine Hilfspersonen nachweislich jede gebotene Sorgfalt beachtet haben.

§8 Versicherungen

1 Maschinen- und Kaskoversicherung als Versicherung des Mietgegenstandes selbst: Der Mieter ist verpflichtet, auf eigene Kosten für den Mietgegenstand eine Maschinen- und Kaskoversicherung zum Neuwert für die Dauer der Mietzeit abzuschließen und das dem Vermieter auf Anforderung nachzuweisen. Der Mieter tritt seine Rechte gegen den Versicherer zur Sicherung der Mietforderung an den Vermieter ab. Der Vermieter nimmt die Abtretung an. Weist der Mieter den Vermieter auf Anforderung keine eigene Maschinen- und Kaskoversicherung zum Neuwert spätestens bei der Unterzeichnung des Mietvertrags / Lieferscheins nach, so ist er verpflichtet eine Maschinen- und Kaskoversicherung über den Vermieter abzuschließen. Er wird dann in den zwischen dem Vermieter und dem Versicherer bestehenden Globalversicherungsvertrag im Hinblick auf die von ihm gemieteten Mietgegenstände einbezogen. so dass seine Interessen im Rahmen des bestehenden Versicherungsschutzes mitversichert sind.

- a) Der Mietgegenstand selbst ist dann im Rahmen einer reinen Sachversicherung in der Bundesrepublik Deutschland und Europa versichert gegen unvorhergesehene eintretende Schäden. Unvorhergesehene sind Schäden, die weder rechtzeitig vorhergesehen noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätte vorhergesehen werden können. Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden am Mietgegenstand durch Bedienungsfehler. Ungeschicklichkeit, leichte Fahrlässigkeit, Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler, Versagen von Mess-, Regel- oder Überspannung, Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung, Sturm, Hagel, Frost, Eisgang, Erdbeben, Überschwemmung oder Hochwasser, Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub. Zubehör, insbesondere Anbaugeräte, und Ersatzteile sind gegen einfachen Diebstahl nur versichert, wenn die unter Verschluss verwahrt oder an dem versicherten Mietgegenstand befestigt sind.
- b) Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind insbesondere Schäden infolge Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen, Terrorismus sowie Schäden, die vom Mieter oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.
- c) Der Maschinen- und Kaskoversicherung liegen die Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren und transportablen Geräten (ABMG 92) in der Fassung 01.1995 zugrunde. Diese Versicherung deckt nur in den genannten Grenzen Schäden am Mietgegenstand selbst ab. Sämtliche Folgeschäden, Schäden an Sachen außerhalb des Mietgegenstandes oder an Personen sind nicht vom Versicherungsschutz der Maschinen- und Kaskoversicherung umfasst. Die Versicherung entspricht daher nicht dem Vollbild einer Kaskoversicherung in der Autovermietungsbranche! Der Mieter erhält vom Vermieter ausführliche Unterlagen zum Versicherungsvertrag.
- d) Die vom Mieter zu leistende Prämie für die Maschinen- und Kaskoversicherung ist der aktuellen Mietpreisvereinbarung zwischen dem Mieter und dem Vermieter zu entnehmen. Die Versicherungsprämienleistungspflicht besteht dabei für jeden Kalendertag während der Mietzeit, unabhängig davon, ob und in welchem Umfang der Mieter den Mietgegenstand tatsächlich nutzt.
- e) Für Mietgeräte, deren Listenpreis zwischen 0 EUR und 999 EUR liegt, wird im Hinblick auf die dann für den Mieter unwirtschaftliche Selbstbehaltsregelung kein Maschinen- und Kaskoversicherungsschutz angeboten.
- f) Der Selbstbehalt (=Selbstbeteiligung) für den Mieter wird bei Vorliegen von Verschulden oder Verantwortlichkeit (z.B. Betriebsgefahr) seitens des Mieters fällig und richtet sich je Schadensfall und pro Mietgegenstand nach dessen jeweiligem Neugerät-Listenpreis. Er staffelt sich wie folgt:

Neugeräte-Listenpreis des Mietgegenstandes	Selbstbehalt je Mietgegenstand
Bis 1.999,99 EUR	Neugeräte-Listenpreis
2.000,00 EUR bis 9.999,99 EUR	500,00 EUR
10.000,00 EUR bis 49.999,99 EUR	1.000,00 EUR
Ab 50.000,00 EUR	2.500,00 EUR

Sofern im Reparaturfall die Reparaturkosten niedriger als der Selbstbehalt sind, sind nur die Reparaturkosten vom Mieter zu tragen. Sofern der Schadensfall aufgrund von Diebstahl / Verlust oder Untergang der Sache eintritt, hat der Mieter bei Verschulden seinerseits **25%** vom Wiederbeschaffungswert, mindestens aber den oben genannten Selbstbehalt zu bezahlen. Der Wiederbeschaffungswert entspricht, dem Gebrauchtmaschinenpreis gemäß der jeweils aktuellen Lectura- Schwackeliste für mobile Baumaschinen. Für schuldhaft verursachte Schäden an Geräten, die bei Abbrucharbeiten eingesetzt wurden oder infolge sonstiger Überbeanspruchungen in besonderem Maße entstanden sind, wird ein doppelter Selbstbehalt in Rechnung gestellt. Für Diebstahlschäden an Mietgegenständen, die – mit schriftlicher Erlaubnis des Vermieters - in östlichen Anliegerstaaten eingesetzt werden, berechnet die Versicherung einen Selbstbehalt von **35%** des Verkehrswertes des Mietgegenstandes, mindestens jedoch den Selbstbehalt gemäß der oben aufgeführten Staffelung. Selbstbehalt und Wiederbeschaffungswert werden stets zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer abgerechnet. Dem Mieter bleibt der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder eine Wertminderung nicht entstanden oder geringer als die vertraglichen Beträge sind.

§9 Beendigung der Mietzeit und Rücklieferung des Mietgegenstandes

- 1 Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung des Mietgegenstandes dem Vermieter rechtzeitig vorher anzuzeigen (Freimeldung).
- 2 Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem der Mietgegenstand mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsgemäßem Zustand auf dem Lagerplatz des Vermieters oder einem vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit:
- 3 Der Mieter hat dem Mietgegenstand in betriebsfähigem, vollgetanktem und gereinigtem Zustand zurückzuliefern oder zur Abholung bereitzuhalten.
- 4 Die Rücklieferung hat während der normalen Geschäftszeiten des Vermieters so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Vermieter in der Lage ist, den Mietgegenstand noch an diesem Tag zu prüfen.

§10 Verletzung der Unterhaltspflicht

- 1 Wird der Mietgegenstand in einem Zustand zurückgeliefert, der ergibt, dass der Mieter seiner in § 7 vorgesehenen Unterhaltspflicht nicht nachgekommen ist, so besteht eine Zahlungspflicht des Mieters in Höhe des Mietpreises als vorläufige Entschädigung bis seitens des Vermieters die Instandsetzungsarbeiten beendet wurden, welche aufgrund des vertragswidrigen Verhaltens des Mieters erforderlich waren.
- 2 Der Umfang der vom Mieter zu vertretenden Mängel und Beschädigungen ist dem Mieter mitzuteilen und es ist ihm Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben. Die Kosten der zu Behebung der Mängel erforderlichen Instandsetzungsarbeiten sind seitens des Vermieters dem Mieter in geschätzter Höhe möglichst vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten aufzugeben.
- 3 Die ordnungsgemäße Rücklieferung des Mietgegenstandes gilt als vom Vermieter anerkannt, wenn erkennbare Mängel bei rechtzeitiger Rücklieferung nicht unverzüglich und anderenfalls nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eintreffen am Bestimmungsort beanstandet worden sind.

§11 Weitere Pflichten des Mieters

1. Der Mieter darf einem Dritten den Mietgegenstand weder überlassen, noch Rechte aus dem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an dem Mietgegenstand einräumen.
2. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich durch Einschreiben Anzeige zu erstatten und den Dritten hiervon durch Einschreiben zu benachrichtigen.
3. Der Mieter hat geeignete Maßnahmen zur Sicherung gegen Diebstahl des Mietgegenstandes zu treffen.
4. Der Mieter hat bei allen Unfällen den Vermieter zu unterrichten und dessen Weisungen abzuwarten. Bei Verkehrsunfällen und Diebstahl ist die Polizei hinzuzuziehen.
5. Verstößt der Mieter schuldhaft gegen die vorstehenden Bestimmungen zu 1. bis 4. so ist er verpflichtet, dem Vermieter allen Schaden zu ersetzen, der diesem daraus entsteht.

§12 Kündigung

- 1 a) Der über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Vertragspartner grundsätzlich nicht kündbar.
b) Das gleiche gilt hinsichtlich der Mindestmietzeit im Rahmen eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages. Nach Ablauf der Mindestmietzeit hat der Mieter das Recht, den auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag mit einer Frist von einem Tag zu kündigen.
c) Bei Mietverträgen auf unbestimmte Zeit ohne Mindestmietdauer beträgt die Kündigungsfrist
- einen Tag, wenn der Mietpreis pro Tag
- zwei Tage, wenn der Mietpreis pro Woche
- eine Woche, wenn der Mietpreis pro Monat vereinbart ist.
- 2 Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist zu beenden
a) im Falle von § 5 Nr. 4;
b) wenn nach Vertragsabschluss dem Vermieter Tatsachen bekannt werden, nach denen sich die Kreditwürdigkeit des Mieters wesentlich vermindert hat;

- d) wenn der Mieter ohne Einwilligung des Vermieters den Mietgegenstand oder einen Teil desselben nicht bestimmungsgemäß verwendet oder an einen anderen Ort verbringt;
- d) in Fällen von Verstößen gegen § 7 Nr. 1.
- 3. Macht der Vermieter von dem ihm nach Nr. 2 zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch, findet **§ 9 Nr. 3 und 4 Anwendung**
- 4. Der Mieter kann den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Benutzung des Mietgegenstandes aus dem Vermieter zu vertretenden Gründen längerfristig nicht möglich ist.

§13 Verlust des Mietgegenstandes

- 1. Sollte es dem Mieter schuldhaft oder aus technisch zwingenden Gründen unmöglich sein, die ihm nach § 9 Nr. 3 obliegende Verpflichtung zur Rückgabe des Mietgegenstandes einzuhalten, so ist er zum Schadensersatz verpflichtet. Der Vermieter ist berechtigt, die Höhe der Schadensersatzverpflichtung durch einen Gutachter auf Kosten des Mieters feststellen zu lassen.

§14 Sonstige Bestimmungen

- 1. Abweichende Vereinbarung oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 2. Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so werden davon die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.
- 3. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Klagen in Urkunden- und Wechselprozessen – ist, wenn der Mieter Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile und für sämtliche Ansprüche der Hauptsitz des Vermieters oder - nach seiner Wahl - der Sitz seiner Zweigniederlassung, die den Vertrag abgeschlossen hat. Der Vermieter kann auch im allgemeinen Gerichtsstand des Mieters klagen.